

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Auf Grund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (GVBl. S. 345) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2002 (GVBl. S. 86) und §§ 6 Abs. 2, 23 Abs. 3 Satz 2, 28 Abs. 1 SächsBrandSchG i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.98 zuletzt geändert am 14.12.2000 i. V. m. § 3 Fw-EntschVO vom 28.12.1999 hat der Gemeinderat der Gemeinde Reinsberg am 26.03.2002 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen;:

Auf Grund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.05.2005 (SächsGVBl. S. 155) und §§ 15 Abs 4, 63 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647) i.V.m. § 3 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (Fw-EntschVO) vom 28. Dezember 1999 (SächsGVBl. 2000 S. 15) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Reinsberg die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 27.03.2002 (Amtsblatt Gemeinde Reinsberg vom 10.04.2002) am 24.01.2006 wie folgt zu ändern:

(Die sich aus der 1. Änderungsatzung ergebenden Änderungen wurden in die nachfolgende Textfassung eingearbeitet; d. Red.)

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles Entschädigung nach den Festsetzungen dieser Satzung.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
- bis zu 3,5 Stunden 16,00 €
- von mehr als 3,5 Stunden (Tageshöchstsatz) 26,00 €.

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen 2 ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenem Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Abs. 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden nur im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

(1) Die Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 16,00 € und als Sitzungsgeld je Sitzung. Die Höhe des Sitzungsgeldes begründet sich nach § 1 Abs. 2. Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine zusätzliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 65,00 € als monatlichen Pauschalbetrag. Die festgelegte Entschädigung der Ortsvorsteher gemäß KomAEVO vom 15.02.1996, zuletzt geändert am 24.08.2000 entsprechend der anzuwendenden Größenklasse 501 bis 750 Einwohner gilt für alle Ortsvorsteher der Gemeinde.

(3) Ortschaftsräte erhalten als Aufwandsentschädigung 13,00 € für jede Sitzung.

(4) Der ehrenamtliche 1. Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine Aufwandsentschädigung als monatlichen Betrag in Höhe von 113,00 €, der ehrenamtliche 2. Stellvertreter eine monatliche Pauschale in Höhe von 92,00 €. Die Aufwandsentschädigung nach Abs. (1) entfällt.

(5) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Abs. 4 eine Entschädigung nach § 1.

(6) Die Entschädigung von Funktionsträgern der örtlichen Feuerwehren werden als monatliche Pauschale gezahlt. Die Höhe beträgt für Fachverantwortlichen für Feuerwehren 50,00 €, für Wehrleiter 40,00 €, für den Stellvertreter des Wehrleiters, wenn er einen Teil der Aufgaben des Wehrleiters regelmäßig wahrnimmt 13,00 €, für den Geräewart 13,00 € monatlich.

(7) Die Entschädigung des Friedensrichters und des Stellvertretenden Friedensrichters beträgt als monatlicher Pauschalbetrag 16,00 € und Sitzungsgeld je Sitzung. Die Höhe des Sitzungsgeldes begründet sich nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung.

(8) Bei zweimaligem unentschuldigtem Fehlen von aufeinander folgenden Sitzungen des Gemeinderates, seiner Ausschüsse oder sonstiger von der Gemeinde einberufenen Sitzungen wird die Aufwandsentschädigung gekürzt. Die Kürzung beträgt 16 € je Sitzungsmonat.

(9) Die nach § 3 Abs. 1, 3 und 7 gewährte Aufwandsentschädigung wird anstelle der Entschädigung nach § 1 gezahlt.

(10) Die zusätzliche Aufwandsentschädigung nach den Abs. 2, 4, 6 und 7 und der Grundbetrag nach Abs. 1 werden am Quartalsende ausgezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als 3 Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit. Die Entschädigung entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Ehrenamt beendet wird.

Das Sitzungsgeld nach Abs. 1 und Abs. 3 wird für die im jeweiligen Monat entschädigungspflichtigen Sitzungen am Quartalsende gezahlt.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 oder § 3 eine Wegstreckenentschädigung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des § 6 Abs. 1 Sächsisches Reisekostengesetz (SächsRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1998 (SächsGVBl. S. 346), in Verbindung mit der VO des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Anpassung der in § 6 SächsRKG festgesetzten Beträge vom 25. Mai 2001 (SächsGVBl. S. 186).

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.05.2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Reinsberg vom 01.10.2001 außer Kraft.

Reinsberg, den 27.03.2002

Hubricht
Bürgermeister